

FAQs zur Bachelorarbeit im Studiengang „Internationale Beziehungen“

1. Gibt es einen Themenkatalog für die Bachelorarbeiten?

Die Themenkataloge werden von den am ZIS beteiligten Hochschullehrer:innen auf deren Internetseiten zur Verfügung gestellt.

2. Wer kann eine Bachelorarbeit betreuen?

Die Bachelorarbeit kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der TU Dresden (Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent) oder einer anderen, nach dem SächsHSG prüfungsberechtigten Person betreut werden.

3. Wann kann die Bachelorarbeit angemeldet werden?

Die Anmeldung kann ab dem 1. Januar 2025 in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu jedem Zeitpunkt erfolgen.

4. Wo finde ich das Formular zur Anmeldung der Bachelorarbeit?

Das Formular zur Anmeldung der Bachelorarbeit sowie alle weiteren die Bachelorarbeit betreffenden Formulare befinden sich auf der Internetseite des ZIS.

Bitte beachten Sie, dass auf dem Anmeldeformular der Titel der Bachelorarbeit sowohl in Deutsch als auch in Englisch komplett lesbar ist.

Die Genehmigung der Anmeldung durch den Prüfungsausschuss wird dem Studierenden zusammen mit dem Abgabetermin der Bachelorarbeit von der zuständigen ZIS-Mitarbeiterin per Email mitgeteilt.

5. Ist es möglich, die Bachelorarbeit in englischer Sprache zu verfassen?

In Absprache mit der jeweiligen Betreuerin bzw. dem jeweiligen Betreuer und bei entsprechendem Vermerk auf dem Antragsformular kann die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.

6. Kann ich die Bachelorarbeit auch als Gruppenarbeit schreiben?

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Abschlussarbeit der bzw. des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe

von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

7. Kann die Bachelorarbeit interdisziplinär geschrieben werden?

In Absprache mit Betreuerin oder Betreuer und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter kann die Bachelorarbeit auch interdisziplinär geschrieben werden.

8. Wieviel Zeit steht mir für das Verfassen der Bachelorarbeit zur Verfügung?

Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 5 Wochen, es werden 6 Leistungspunkte erworben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der bzw. des Studierenden ausnahmsweise um höchstens eine Woche (PrüfO vom 15.09.2017 §21 Absatz 5) bzw. um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit (PrüfO vom 11.07.2022 §33 Absatz 1) verlängern. Die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

9. In welcher Form muss die Bachelorarbeit abgegeben werden?

Die Bachelorarbeit ist in zwei maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger fristgemäß beim ZIS-Prüfungsamt einzureichen. Bitte geben Sie am Ende der Arbeit unbedingt die Wortanzahl (reiner Text ohne Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Fußnoten, Bibliographie, Anhänge etc.) an. Eine Selbstständigkeitserklärung muss zwingend in die Bachelorarbeit eingebunden werden. Das hierfür zu verwendende Formular finden Sie auf der Internetseite des ZIS.

Alternativ zur persönlichen Abgabe besteht die Möglichkeit einer postalischen Zusendung. In diesem Fall ist zu beachten, dass die beiden Exemplare der Bachelorarbeit spätestens am Tag des Abgabetermins versendet werden müssen. Zudem muss der Einlieferungsbeleg als Nachweis an die zuständige ZIS-Mitarbeiterin per Email geschickt werden. Folgende Postadresse ist zu verwenden:

Technische Universität Dresden
Zentrum für Internationale Studien
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

10. Kann ich das Thema meiner Bachelorarbeit noch einmal zurückgeben

Laut §21 Absatz 4 der PrüfO vom 15.09.2017 kann das Thema nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

Laut §26 Absatz 4 der PrüfO vom 11.07.2022 wird die Themenrückgabe wie folgt geregelt: Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Frist zur Abgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit jedoch nur zulässig, wenn die bzw. der Studierende in dem Studiengang

bislang von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hat die bzw. der Studierende das Thema zurückgegeben, wird ihr bzw. ihm unverzüglich gemäß §26 Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein neues ausgegeben.

11. Kann ich das Thema meiner Bachelorarbeit noch einmal ändern?

Eine Änderung bzw. Ergänzung des Themas einer Bachelor-Arbeit kann nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und auf Antrag an den Prüfungsausschuss über das ZIS vor Abgabe der Arbeit vorgenommen werden. Das Genehmigungsdatum der Entscheidung des Prüfungsausschusses muss vor Abgabe der Arbeit vorliegen. Empfohlen wird eine Abgabe des Antrages mindestens zwei Wochen vor dem Abgabedatum der Bachelorarbeit.

Der Antrag zur Änderung des Titels befindet sich auf der Internetseite des ZIS.

12. Wie kommt die Note für die Bachelorarbeit zustande?

Die Note der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. Weichen die Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so holt der Prüfungsausschuss eine Bewertung einer weiteren Prüferin bzw. eines weiteren Prüfers ein. Die Note der Abschlussarbeit wird dann aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen gebildet.

13. Kann eine nicht bestandene Bachelorarbeit wiederholt werden?

Laut §21 Absatz 10 der PrüfO vom 15.09.2017 kann die Bachelor-Arbeit bei einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut „nicht bestanden“. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

Laut §26 Absatz 10 der PrüfO vom 11.07.2022 kann eine nicht bestandene Abschlussarbeit innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich, danach gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung oder die Wiederholung einer bestandenen Abschlussarbeit ist nicht zulässig.

14. Krankheitsfall / Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann im Krankheitsfall ausnahmsweise um höchstens eine Woche (PrüfO vom 15.09.2017 §21 Absatz 5) bzw. um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit (PrüfO vom 11.07.2022 §33 Absatz 1) auf Antrag an den Prüfungsausschuss verlängert werden. Hierfür ist das entsprechende Formular (Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit) zusammen mit dem Original des Formulars für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit beim ZIS-Prüfungsamt rechtzeitig einzureichen.